



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Schule, Kultur und
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2023

Vorlagen-Nr. 23-V-40-0020

Planungsmittel Anspruch auf Ganztägige Betreuung

Beschluss Nr. 0120

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Kenntnisnahme:

- 1.1. Für die notwendigen baulichen Maßnahmen in den Grundschulen im Rahmen Rechtsanspruch Ganztags wird ein Förderprogramm des Bundes und des Landes aufgelegt. Die Förderrichtlinien liegen bisher nur im Entwurf vor. Auch gibt es keine verbindliche Information über die Höhe der Fördermittel für die Landeshauptstadt Wiesbaden.
- 1.2. Es kann mit einem Betrag von ca. 11 Millionen € an Förderung gerechnet werden.
- 1.3. Es werden nur die Maßnahmen gefördert, die bis zum 31.12.2027 abgerechnet sind, nicht vor dem 12.10.2021 begonnen wurden und nicht nach 2021 in einem Haushaltsplan veranschlagt wurde (Zusätzlichkeit).
- 1.4. Viele der absehbar erforderlichen baulichen Maßnahmen für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs werden nach heutigem Kenntnisstand bis zum 31.12.2027 nicht abgeschlossen und abgerechnet sein können, der Termin ist aber für eine Förderung zwingend einzuhalten. Damit zumindest die Fördermittel gesichert werden können, muss mit der Planung der voraussichtlich förderfähigen Projekte begonnen werden, die voraussichtlich bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und abgerechnet sein könnten.
- 1.5. Für den Start von Machbarkeitsstudien und Planungen soll zunächst ein Betrag von 2 Millionen € bereitgestellt werden, um handlungsfähig zu sein.
- 1.6. Aufgrund eines erheblichen Personalmangels in der Bauabteilung des Schulamtes konnte noch keine abschließende Festlegung der baulichen Bedarfe an den einzelnen Grundschulen erstellt werden. Eine Vorlage einer Gesamtübersicht der notwendigen Maßnahmen mit entsprechenden Kosten ist daher nicht möglich.
- 1.7. Nach aktuellem Stand der Förderrichtlinien nur bauliche Maßnahmen an Schulen gefördert werden können, die sich bereits heute in einem Ganztagsprogramm des Landes befinden. Damit sind notwendige baulichen Maßnahmen an Grundschulen mit Betreuungsangeboten nach §15 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (Betreuungsangebote durch Schulträger) aus Eigenmitteln des Schulträgers zu finanzieren.

- 1.8. Für die bauliche Umsetzung im Grundbudget des Investitionshaushalts 2024/25 des Schulamtes aufgrund der geringen Budgethöhe keine Mittel zur Verfügung stehen und in den Anmeldungen über das Grundbudget hinaus in die Haushaltsplanberatungen eingebracht wurden.
- 1.9. Die baulichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung werden an vielen Schulen bis 2026 nicht geschaffen sein. Der Ganztagsanspruch beginnt in 2026 mit dem 1. Schuljahr und wächst bis 2029 über alle Grundschuljahrgänge auf.
2. III/40 wird ermächtigt, vorab der offiziellen Förderrichtlinien und der offiziellen Bekanntgabe der Fördersumme, eine Summe von maximal 2 Mio. € auftrags- und kassenwirksam zu binden. Die erforderlichen Planansätze werden in 2023 außerplanmäßig aus der investiven Kassenwirksamkeit gedeckt und dem Schulamt noch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt.

(antragsgemäß Magistrat 21.11.2023 BP 0906)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2023

Nikolas Jacobs
Vorsitzender